

früherer Zeit einen Unterschied machte zwischen öffentlichen und Privatverbrechen; der Abgeordnete hat aber selbst bemerkt, daß die Theoretiker der neuern Zeit sich dagegen erklärt haben, und ich möchte hinzufügen, daß diese Ansicht nicht bloß aus Gründen der Theorie, sondern aus den praktischen Schwierigkeiten hervorgegangen ist. Eine solche Scheidung ist sehr schwierig, weil jedes Privat-Verbrechen zugleich ein Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit ist, weil bei jedem öffentlichen Verbrechen zugleich Privat-Verbrechen concurriren können, wie z. B. bei dem Aufruhr. Bei vielen wird es zweifelhaft sein, welches Interesse das vorherrschende sei, und wohin man sie daher einzuschalten habe. So hat der neueste Entwurf, der die Trennung beibehalten, der Württembergische z. B. Störung des Landfriedens, Selbsthülfe, Zweikampf, Falschmünzen, Fälschung öffentlicher Creditpapiere, Meineid, Eidesbruch, u. s. w. unter die öffentlichen Verbrechen gezählt, obgleich manche zunächst gegen Privatpersonen gerichtet sind, wie die Störung des Landfriedens, die Selbsthülfe. Eine solche Scheidung ist aber auch bedenklich, weil man dann leicht Folgerungen daraus ziehen würde. So würde man z. B. aus der Stellung des Falschmünzens unter die öffentlichen Verbrechen leicht folgern können, der Gesetzgeber habe die frühere Ansicht beibehalten, wonach dasselbe als ein Verbrechen gegen die Hoheits-Rechte betrachtet und eben deshalb das Falschmünzen mit ausländischem Gepräge weniger hart bestraft werde. Ich kann in der That auch nicht absehen, was für ein Nutzen aus einer solchen Trennung entstehen könnte. Es kommt nur darauf an, daß das Verbrechen selbst im Gesetzbuch mit Strafe belegt wird.

Referent Prinz Johann: Es konnte mir nicht einfallen, dem Abgeordneten den Ausweg abzuschneiden, einen speciellen Antrag später einzubringen, nur muß ich wünschen, in der beschlossenen Form. Der eigentliche Ort der Debatte aber scheint mir hier zu sein. Es muß Grundsatz sein, daß das Deputations-Gutachten den Leitfaden abgiebt. Das Deputations-Gutachten ist eigentlich von der Ansicht einer speciellen Debatte nicht ausgegangen; es scheint mir aber, daß, wenn die specielle Berathung einen Zweck haben soll, bei dem allgemeinen Theile darauf Rücksicht genommen werden müsse. Uebrigens muß ich es dem Abgeordneten anheim stellen, welchen Weg er einschlagen will.

Domherr D. Günther: Es könnte mir, wie ich schon sagte, gleichgültig sein, ob die Debatte jetzt oder bei dem speciellen Theile geführt würde. Allein ich glaube aus den angegebenen Gründen doch, daß sie nur bei dem speciellen Theile mit wahren Nutzen für die Sache geführt werden könne, wenigstens würden wir uns außerdem genöthigt sehen, den speciellen Theil in vielen seiner Bestandtheile zu anticipiren, wobei wir immer wieder auf die noch nicht erörterten Grundsätze des allgemeinen Theils zurückkommen würden. Ich halte es demnach für zweckmäßig, die Debatte bis nach Durchgehung des I. Theils aufzusparen, und werde es für meine Pflicht halten, bei der Debatte über den speciellen Theil diesen Vorschlag schriftlich einzureichen. Auf das, was der Herr Staatsminister geäußert hat, erwiedere ich: Die Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privatverbre-

chen läßt sich aus der Theorie ebensowohl rechtfertigen als bestreiten, und ich wiederhole, daß mir sehr wohl bekannt ist, wie die neuesten Theoretiker diese Eintheilung nicht anerkennen, muß aber auch hier sagen: *multum magnorum virorum iudicio, aliquid etiam meo tribuo.* Es ist nicht schwer zu beweisen, daß jedes Verbrechen in gewissem Sinne ein öffentliches zu nennen sei; allein aus den schon bemerkten praktischen Gründen scheint mir der Unterschied zwischen öffentlichen und Privatverbrechen festgehalten werden zu müssen, wenn man nicht in Verlegenheit über die Anwendung dessen, was im Gesetzbuch angeordnet wird, kommen will. Die Selbsthülfe ist nach meinem Dafürhalten schlechterdings nur ein Verbrechen gegen das öffentliche Recht, und zwar ein solches, welches begangen wird gegen den Staat in seiner Eigenschaft als Gesellschaft. Es ist sehr möglich, daß dabei nicht das mindeste Privatrecht verletzt wird, deshalb aber muß sie doch bestraft werden. Sie ist das hauptsächlichste von allen öffentlichen Vergehen, die in die Classe kommen, wo der Staat als Gesellschaft verletzt wird. Bei der Verletzung der öffentlichen Treue und des öffentlichen Glaubens ist es derselbe Fall. Sie ist ein Gemeingut jeder gebildeten Nation und kann verletzt werden, ohne daß im mindesten ein Privatmann um Etwas betrogen würde. Ich bemerke hierbei, daß der Betrug gegen Privatpersonen an und für sich kein Verbrechen ist, sondern nur das Mittel, ein Verbrechen zu begehen. Ein Verbrechen besteht im Wesentlichen in der Verletzung eines Gutes. Je nachdem es ein öffentliches oder ein Privatgut ist, was verletzt worden ist, erscheint das Vergehen entweder als öffentliches oder als Privatverbrechen. Die Rücksichten, die bei jedem von ihnen genommen werden müssen, sind außerordentlich verschieden. Auch das Duell gehört hierher. Bei diesem kommt sehr viel auf den Gesichtspunct an, unter den man dasselbe stellt. Als Privatverbrechen wird man dasselbe um deswillen nicht betrachten können, weil ein Privatrecht nicht verletzt wird. Es wird ein öffentliches Recht verletzt und zwar ein verschiedenes, je nachdem man die Sache nimmt. Man kann es betrachten als einen Akt der Selbsthülfe. Hier wird es strafbar sein, wenn sich die Duellirenden in dem Staate, der sie strafen will, selbst geschlagen haben, nicht strafbar, wenn sie sich im Auslande schlagen; denn sie haben gegen die diesseitige Gesellschaft Nichts verbrochen. Ganz anders wird die Sache zu fassen sein, wenn das Duell als ein solches Verbrechen angesehen wird, wodurch die öffentliche Sittlichkeit verletzt worden ist. Dann würden sie vielleicht von dem Staate, dem sie als Bürger angehören, bestraft werden können, auch wenn sie sich im Auslande geschlagen haben. Bei allen Verbrechen, bei dem einen mehr, bei dem andern weniger, tritt die Verschiedenheit hervor, ob das Gut eines Privatmanns oder ob der Staat, den man in dreifacher Beziehung als Person, als Gesellschaft und als Anstalt zu betrachten hat, verletzt worden ist. — Wenn man befürchtet, daß eine gänzliche Umarbeitung des Gesetzentwurfs durch meinen Vorschlag nothwendig werden würde, so kann ich für meinen Theil diese Besorgniß nicht theilen. Ich glaube, daß durch eine nicht bedeutende Umstellung der Paragraphenzahl im zweiten Theile die Hauptsache abgemacht sein würde, obgleich ich zugebe, daß, sofern meine